

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 12.6.2007

Gründe

Der Beschluss vom 23. März 2007, mit dem der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, setzte keinen Streit- oder Gegenstandswert fest. Der Bevollmächtigte des Klägers beantragte mit Schriftsatz vom 3. Mai 2007 unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2006 Az. 1 C 29.03 (AuAS 2007, 94; NVwZ 2007, 469), den Gegenstandswert auf 3.000,- Euro festzusetzen. Dem trat die Beklagte mit Schriftsatz vom 14. Mai 2007 mit der Begründung entgegen, im Zulassungsverfahren sei es nicht um die grundsätzliche Zuerkennung des § 60 Abs. 1 AufenthG gegangen, sondern lediglich um die Frage, ob das Verwaltungsgericht neben der Aufhebung des Widerrufsbescheids – wodurch der Kläger weiterhin als Asylberechtigter anerkannt gewesen wäre – zusätzlich die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hätte aussprechen dürfen.

Im Anschluss an die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geht das Gericht davon aus, dass seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes § 30 RVG auch für Klageverfahren, die nicht die Asylanerkennung, sondern nur die Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG – gegebenenfalls einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren – zum Gegenstand haben, ebenso wie für entsprechende Streitverfahren um den Widerruf oder die Rücknahme dieses Status ein Gegenstandswert von 3.000,- Euro anzusetzen ist. Dies gilt auch für das vorliegende Verfahren. Die Widerrufsentscheidung des Bundesamts wie auch die gerichtliche Entscheidung sind unter Geltung des neuen Rechts (seit 1. Januar 2005) ergangen. Unerheblich ist, dass die Beklagte die Aufhebung des Widerrufsbescheids durch das erstinstanzliche Urteil hingenommen hat – wodurch der ursprüngliche Schutzstatus des Klägers erhalten bleibt – und sich nur gegen die zusätzliche Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG wandte. Auch dieser eingeschränkte Antragsgegenstand, der bei Zulassung der Berufung prozessual selbständig zu behandeln wäre, begründet nach der genannten Entscheidung wegen der Bedeutung der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG einen Gegenstandswert in Höhe von 3.000,- Euro.

Das Verfahren über den Antrag ist nach § 33 Abs. 9 RVG gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diesen Beschluss können die Antragsberechtigten nach § 33 Abs. 3 RVG Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird.